



Vereinbarung über die Abwasserbeseitigung in Kleingärten zwischen Kleingärtnerverein "Am Krähenberg"

und dem/der Pächter/Pächterin

Wer sich entscheidet oder entschieden hat auf seinem Kleingarten Wasser direkt oder indirekt aus der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, auf dem sich in der Laube oder im Nebengebäude Anlagen oder Geräte befinden, deren Benutzung einen nicht unerheblichen Anfall von Abwasser erwarten lässt – wie z. B. Toilette, Duschtasse – muss die ordnungsgemäße Entsorgung des Schmutzwassers gewährleisten. Gleiches gilt für die Zuführung von Grundwasser oder Vergleichbarem.

Die Beachtung der für diesen Zweck geänderten und durch die Bremische Bürgerschaft verabschiedeten Bestimmungen des Entwässerungsortgesetzes (umseitig) sowie nachfolgender Regelungen zur Durchführung und zum Verfahren einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung ist zwingend! Diese gelten auch als verbindliche Bestandteile des zwischen Verpächter und Pächter geschlossenen Pacht- oder Vorvertrages:

1. Das Vorhaben – ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung – ist genehmigungspflichtig.
Der Verpächter / Verein entscheidet unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Auswirkungen auf die Gemeinschaft und die Anlage, ob eine Genehmigung erteilt werden kann.
2. Die Maßnahme ist schriftlich zu beantragen und vom Verpächter / Verein mit der Kennzeichnung genehmigt oder nicht genehmigt zu unterzeichnen.
3. Die vom Verpächter / Verein erteilten Auflagen vor, während und nach Durchführung der Maßnahme sind ohne Einschränkungen zu berücksichtigen, um Schäden und Kosten vom Verein sowie von der Gemeinschaft abzuwenden. Bei Nichtbeachtung kann die erteilte Genehmigung ohne Kostenfolge für den Verpächter / Verein jederzeit widerrufen werden. Für diesen Fall hat der Pächter das Kleingartengrundstück in den Zustand zurück zu versetzen, der vor Beantragung der Abwasserbeseitigungsmaßnahme vorhanden war.
4. Der Pächter hat dafür zu sorgen, dass das Abwasser nur in einem nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung öffentlich/rechtlicher Vorschriften errichteten betriebenen und unterhaltenen Abwassersammelbehälter gesammelt, einem zertifizierten Entsorgungsbetrieb überlassen und durch diesen ordnungsgemäß an einer von der Stadtgemeinde bestimmten Übergabestelle den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird.
5. Für den Pächter besteht eine Nachweispflicht in Form einer Dokumentation, die dem Verpächter / Verein in 2-facher Ausfertigung bei Antragstellung zur Verfügung zu stellen ist:
 - Typenbeschreibung des Abwassersammelbehälters sowie dessen bauaufsichtliche Zulassung (Zulassungsnummer) durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt)
 - Lageplan oder Skizze des Grundstücks mit Kennzeichnung des Gruben-/Behälterstandorts und des Leitungsverlaufs
 Die Dokumentation ist durch das Abnahmeprotokoll und dem Bestätigungsvermerk
 - der zuständigen Wasserbehörde,
 - des beauftragten Entsorgungsunternehmens, bezogen auf die dort angezeigte / beantragte Abwasserbeseitigung zu vervollständigen, zu unterzeichnen und verbleibt beim Verpächter.
 Innerhalb von 3 Monaten nach Antragstellung ist der Verpächter / Verein über die Fertigstellung der Abwasserbeseitigungsmaßnahme schriftlich zu informieren, damit die Abnahme erfolgen kann. In begründeten Ausnahmefällen kann die Fertigstellungsfrist auf 4 Monate verlängert werden.
6. Der zu verwendende Abwassersammelbehälter muss so bemessen sein, dass sein Fassungsvermögen **eineinhalb Kubikmeter (1.500 l)** nicht unterschreitet und **drei Kubikmeter (3.000 l)** nicht übersteigt.
7. Der Pächter hat zu gewährleisten, dass - die Abwasserbeseitigung durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen nur in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober erfolgt - die Nachweise über die ordnungsgemäße Entsorgung des Abwassers für einen Zeitraum von 3 Jahren vorgehalten und auf Verlangen des Verpächters / Vereins vorgelegt werden.
8. Für den Fall, dass einzelne Regelungen nicht beachtet oder gegen die Bestimmungen verstoßen wird, ist der Verpächter / Verein berechtigt ein angemessenes Strafgeld zu erheben.
Davon unberührt bleiben Forderungen, die im ursächlichen Zusammenhang mit Schäden oder Folgeschäden stehen, welche auf die Nichtbeachtung der Regelungen und / oder Verstöße gegen Bestimmungen und Anweisungen des Verpächters zurückgeführt werden können.

Bremen,

Pächter/-in